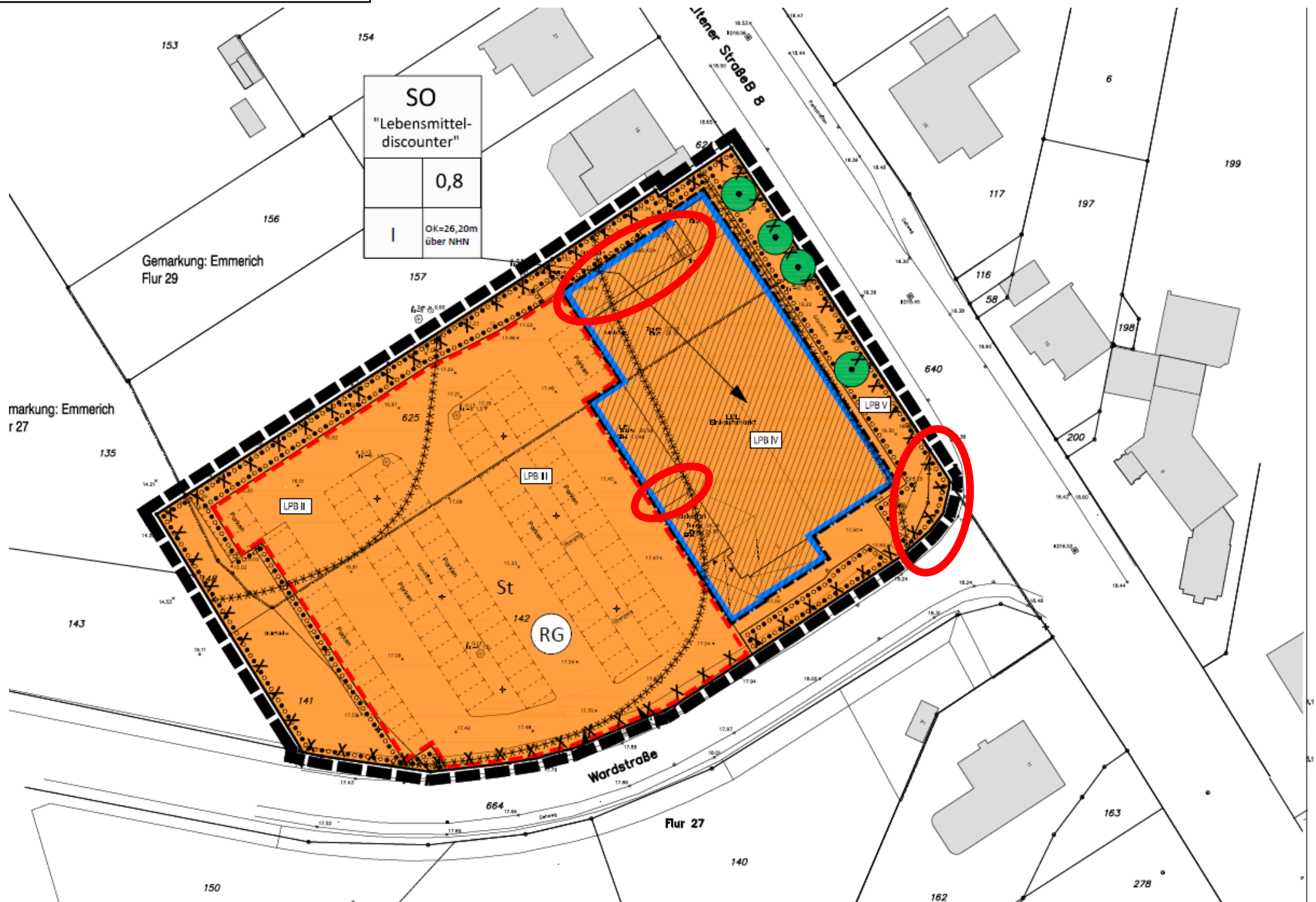




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ALLGEMEINE ZWECKBESTIMMUNG

Das Sondergebiet (SO) „Lebensmitteldiscounter“ dient der Unterbringung eines ~~großflächigen~~ Lebensmitteldiscounters mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 11 BauNVO)

- 2.1 Zulässig ist ein Lebensmitteldiscounter mit einer Bäckerei mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Kernsortiment entsprechend der „Emmericher Sortimentsliste“ mit einer Verkaufsfläche bis zu 860 m².
- 2.2 ~~Zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante~~ Randsortimente einschließlich zentrenrelevanter ~~und nicht-zentrenrelevanter~~ Aktionswaren sind auf maximal 10% der Verkaufsfläche zulässig.